

Fürst zu treuer Erfüllung der Lehenspflichten anzuhalten. Nach einem halben Jahr teilte Amtmann von Hapsberg zu Badenweiler dem Abt mit, daß Fürst neulich im Amtshaus zu Hügelheim von einem Conventualen St. Blasien mit bitteren Worten bedroht worden sei, er werde vom Lehen gestoßen und zugleich bat er den Abt, Fürst auf dem Lehenhof zu belassen und den Lehenbrief durch ihn, den Amtmann, fertigen zu lassen, damit alle Streitigkeiten vermieden würden.

Am 3. 12. 1583 erhielt Fürst den Lehnsbrief, worin er verspricht, den Lehenhof treu und ehrlich zu erhalten, den Lehenzins gewissenhaft zu entrichten und in die Leutpriesterei Schönau jährlich zwischen Galli und Martini, „in gueter, sauberer, wohlgeleuterter Frucht, kaufmannsguet und werschaft“ zu liefern 6 Malter Roggen, 6 Malter Weizen, 6 Malter Haber zu je 9 Sester. Den den Zins abholenden Leuten soll der Lehensmann zu essen und zu trinken geben wie dem Hausgesinde. Den Rossen braucht er weder Stall noch Futter zu geben. Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Bedingungen fällt der Lehenhof an St. Blasien heim. Es siegelt Peter Hans Hartmann von Hapsberg als Fürstl. Markgräfl. Badischer Vormundschaftsrat und Oberamtman der Herrschaft Badenweiler.

Jetzt trat so langsam Ruhe ein, wenn auch dann und wann geklagt wurde über nicht gewissenhafte Zinszahlung, die nicht immer vom Zinspflichtigen verschuldet war. So brachte der 30jährige Krieg den Erblehenmann in Buggingen in schwerste Not. Drei Jahre nach Kriegsende baten die damaligen Inhaber des Lehenhofes, Heinrich Mayer und Johann Ulrich Mayer um Nachlaß der Hälfte des fälligen Jahreszinses, denn sie seien seit Kriegsbeginn, also fast die ganze Zeit der 30 Kriegsjahre wie wilde Tiere in den Wäldern umhergeirrt und Haus, Scheuer und Stall waren niedergebrannt. Der Schuldnachlaß wurde gewährt. Ein neuer Lehensbrief sollte aber ausgestellt werden.

Bei der Aufhebung des Kloster St. Blasien im Jahr 1807 scheint auch der Lehenhof zu Buggingen, obgleich er als Pfarrpfündegut nicht unter Säkularisation fallen sollte, vom badischen Staat als ihm zugefallener Besitz betrachtet und behandelt worden zu sein.

Hebel und Scheffel

Von Dr. Wilhelm Zentner.

Das nämliche Jahr 1826, in dem Hebels Lebensgestirn erlosch, leuchtete Scheffel zum Eintritt ins irdische Dasein. Das bekannte Gesetz von der „Anziehungskraft des Bezüglichen“ waltet sichtlich auch in diesem Zusammenhang.

Es ist nicht zuviel behauptet, wenn man sagt, Scheffel habe Werk und Geist des alemannischen Dichters mit der Muttermilch eingesogen. Gewiß war es damals in den Karlsruher Beamten- und Bürgerhäusern üblich, daß Hebels Schöpfungen die Bücherregale zierten, allein in Scheffels Elternhaus an der Stephaniestraße bedeuteten sie mehr als bloßer Schmuck. Sie wurden von dem Major und Oberbaurat Scheffel, dessen nüchternem Sinne sonst die Museen ziemlich ferne standen und der der dichterischen Entwicklung seines Sohnes später mit nie überwundener Skepsis begegnet ist, hoch geschätzt, von der Mutter Josephine jedoch geradezu geliebt, häufig im häuslichen Kreise vorgelesen und als Autorität zitiert. Hebel zählte somit zu den guten Hausgeistern, und es ist anzunehmen, daß sich schon der Knabe große Teile seines